

Identifikationsnummer	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung
906/2015	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch in einem integralen Hochwasserschutzkonzept überprüft. Eine Anpassung der Risiko- und Gefahrenkarten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2019.	
1392/2015	Das Landesprogramm Hochwasserschutz wird um Ausführungen zur minimierten Flächeninanspruchnahme im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung ergänzt.	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz
1393/2015	Die Anmerkung wurde berücksichtigt.	
1543/2015	Eine Überprüfung der Kulisse der Risikogebiete erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2018. Die Hinweise zur unzureichenden Gewässerunterhaltung wurden der zuständigen unteren Wasserbehörde übergeben.	
2476/2015	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch in einem integralen Hochwasserschutzkonzept geprüft.	
2510/2015	Im Rahmen der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos war eine Berücksichtigung von durch Starkniederschlag (pluvialen Ereignissen) gefährdeten Gebieten nicht vorgesehen. Die vorliegenden Signifikanzkriterien für die Ermittlung von Hochwasserrisikogebieten in Thüringen sind für den laufenden Bearbeitungszyklus der HWRM-RL bindend. Auf die in der Einwendung genannten Punkte hinsichtlich Förderung und Einbindung aller Beteiligten wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen werden noch vertieft. Schwerpunkt der Förderpolitik ist die Umsetzung der Maßnahmen nach dem Landesprogramm Hochwasserschutz. Gleichwohl erfolgt eine Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen auch außerhalb der ausgewiesenen Risikogebiete.	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz
2825/2015	Eine Überprüfung der Kulisse der Risikogebiete erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2018. Auf den in der Einwendung genannten Punkt der Förderung wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen werden noch vertieft. Schwerpunkt der Förderpolitik ist die Umsetzung der Maßnahmen des Landesprogramms Hochwasserschutz. Gleichwohl erfolgt eine Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen auch außerhalb der ausgewiesenen Risikogebiete.	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz
2885/2015	Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete "Hochwasserrisiko" erfolgt in den Regionalplänen und obliegt den Regionalen Planungsgemeinschaften. Eine Berücksichtigung im Landesprogramm Hochwasserschutz kann somit nicht erfolgen. Die Anmerkungen zu Wasser- und Abwasseranlagen in Überschwemmungsgebieten führten zu keiner Änderung der Anhörungsunterlagen, da bestehende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen. Auf die in der Einwendung genannten Punkte hinsichtlich der Einbindung aller Beteiligten wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen werden noch vertieft. Die Förderung der Erstausrüstung gemeindlicher Wasserwehren wurde in die neue Förderrichtlinie aufgenommen. Ausführliche Informationen werden im Landesprogramm Hochwasserschutz zu finden sein.	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz
2887/2015	Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete "Hochwasserrisiko" erfolgt in den Regionalplänen und obliegt den Regionalen Planungsgemeinschaften. Eine Berücksichtigung im Landesprogramm Hochwasserschutz kann somit nicht erfolgen. Die Anmerkungen zu Wasser- und Abwasseranlagen in Überschwemmungsgebieten führten zu keiner Änderung, da bestehende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen. Auf die in der Einwendung genannten Punkte hinsichtlich der Einbindung aller Beteiligten wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen werden noch vertieft. Die Förderung der Erstausrüstung gemeindlicher Wasserwehren wurde in die neue Förderrichtlinie aufgenommen. Ausführliche Informationen werden im Landesprogramm Hochwasserschutz zu finden sein. Die Anmerkungen zum Maßnahmenanteil des Landesprogramms Hochwasserschutz wurden teilweise berücksichtigt. Die Gestaltung der Tabellen wird überarbeitet. Die Anmerkungen zu Maßnahmen des Hochwasserschutzes werden in einem integralen Hochwasserschutzkonzept geprüft. Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen ist gesetzlich geregelt. Die Maßnahmen werden daher nicht im Landesprogramm Hochwasserschutz erfasst.	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz
2951/2015	Die Anmerkungen zur Aufnahme in das Förderprogramm beziehen sich nicht auf die anhörungsrelevanten Dokumente. Auf den in der Einwendung genannten Punkt der Förderung wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen werden noch vertieft. Schwerpunkt der Förderpolitik ist die Umsetzung der Maßnahmen des Landesprogramms Hochwasserschutz. Gleichwohl erfolgt eine Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen auch außerhalb der ausgewiesenen Risikogebiete. Im Rahmen der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos war eine Berücksichtigung von durch Starkniederschlag (pluvialen Ereignisse) gefährdeten Gebieten nicht vorgesehen. Die vorliegenden Signifikanzkriterien für die Ermittlung von Hochwasserrisikogebieten in Thüringen sind für den laufenden Bearbeitungszyklus der HWRM-RL bindend.	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz

Identifikationsnummer	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung
2983/2015	Auf den in der Einwendung genannten Punkt der Förderung wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen werden noch vertieft.	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz
3021/2015	Die Anmerkung zur Überprüfung des Überschwemmungsgebietes führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, da keine direkten Änderungswünsche vorgetragen wurden. Die Anmerkungen zu den weiteren Maßnahmen führten ebenfalls zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch bei der Plankonkretisierung herangezogen.	
3130/2015	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, da keine direkten Änderungswünsche vorgetragen wurden.	
3137/2015	Untersuchungen zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erfolgen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Hochwasserschutzkonzepten. Die Anmerkung zur Straßenbrücke in der Baulast des Landkreises wurde von diesem aufgenommen. Die Anmerkung zur unzureichenden Gewässerunterhaltung an Brückenbauwerken führte zu keiner Änderung, da bereits gesetzliche Regelungen bestehen. Die Anmerkung zur Schaffung von Retentionsraum wird im Zuge der Erstellung eines integralen Hochwasserschutzkonzepts überprüft. Auf die in der Einwendung genannten Punkte hinsichtlich Förderung wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Ausführungen hierzu werden im Landesprogramm noch vertieft.	Änderung der Maßnahmenliste Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz
3324/2015	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.	
3378/2015	Die Berücksichtigung der Einwendung erfolgt nicht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Hochwasserrisikomanagement, da sie sich inhaltlich auf die hydromorphologische Maßnahmenplanung (siehe auch Auswertung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie) bezieht.	
3380/2015	Die Berücksichtigung der Einwendung erfolgt nicht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Hochwasserrisikomanagement, da sie sich inhaltlich auf die hydromorphologische Maßnahmenplanung (siehe auch Auswertung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie) bezieht.	
3381/2015	Die Berücksichtigung der Einwendung erfolgt nicht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Hochwasserrisikomanagement, da sie sich inhaltlich auf die hydromorphologische Maßnahmenplanung (siehe auch Auswertung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie) bezieht.	
3382/2015	Aufgrund der Größe und Charakteristik des Einzugsgebietes kann der Hochwasserrückhalt nicht vollständig über die Talsperren abgedeckt werden. Die Berücksichtigung der weiteren Einwendung erfolgt nicht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Hochwasserrisikomanagement, da sie sich inhaltlich auf die hydromorphologische Maßnahmenplanung (siehe auch Auswertung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie) bezieht.	
3424/2015	Die Berücksichtigung der Einwendung erfolgt nicht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Hochwasserrisikomanagement, da sie sich inhaltlich auf die hydromorphologische Maßnahmenplanung (siehe auch Auswertung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie) bezieht.	
3426/2015	Bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten durch Rechtsverordnung werden die Flächen ausgewiesen, die bei einem HQ100 tatsächlich überschwemmt werden. Die Anmerkungen zu Maßnahmen des Handlungsbereiches "Technischer Hochwasserschutz" führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch bei der Plankonkretisierung herangezogen.	
3428/2015	Bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten durch Rechtsverordnung werden die Flächen ausgewiesen, die bei einem HQ100 tatsächlich überschwemmt werden. Die Anmerkungen zu Maßnahmen des Handlungsbereiches "Technischer Hochwasserschutz" führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch bei der Plankonkretisierung herangezogen.	
3429/2015	Die Aufstellung eines Retentionsraumkatasters ist eine freiwillige Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht somit nicht. Der Freistaat Thüringen unterstützt die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen durch Ausreichung von Fördermitteln im Rahmen der Anteilsfinanzierung. Hinweise für die Erstellung von integralen Hochwasserschutzkonzepten gibt das Dokument "Mindestanforderung an integrale Hochwasserschutzkonzepte" unter <a href="http://www.aktion-fluss.de">www.aktion-fluss.de</a> . Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist derzeit in der ThürVAwS geregelt.	
3436/2015	Auf die in der Einwendung genannten Punkte wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Das Landesprogramm Hochwasserschutz wird um Ausführungen zur minimierten Flächeninanspruchnahme im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung ergänzt.	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz

Identifikationsnummer	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung
3437/2015	<p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen können im Rahmen eines Hochwasserschutzkonzepts untersucht werden. Über die Genehmigungsfähigkeit entscheidet die zuständige Behörde.</p> <p>Auf die in der Einwendung genannten Punkte zur Förderung wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen werden noch vertieft.</p> <p>Die Umsetzung von baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes ist eine freiwillige Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht somit nicht. Der Freistaat Thüringen unterstützt die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen durch Ausreichung von Fördermitteln im Rahmen der Anteilsfinanzierung. In der Richtlinie des Landes zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes wurden die Fördersätze angepasst und für Maßnahmen in Risikogebieten angehoben. Zudem wurden Möglichkeiten der Anrechenbarkeit von Eigenleistungen geschaffen.</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz
3438/2015	<p>Die Anmerkungen zur Informationsweitergabe im Hochwasserfall führten zu keiner Änderung, da bestehende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen. Technische Anpassungen der Hochwassernachrichtenzentrale erfolgen laufend.</p> <p>Die Anmerkungen zum Hochwasserschutz der Stadt werden in einem integralen Hochwasserschutzkonzept geprüft.</p> <p>Eine Überprüfung der Kulisse der Risikogebiete erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2018.</p> <p>Eine Anpassung der Risiko- und Gefahrenkarten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2019.</p>	
3439/2015	<p>Bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten durch Rechtsverordnung werden die Flächen ausgewiesen, die bei einem HQ100 tatsächlich überschwemmt werden.</p> <p>Die Anmerkungen zu Maßnahmen des Handlungsbereiches "Technischer Hochwasserschutz" führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch bei der Plankonkretisierung herangezogen.</p>	
3445/2015	<p>Auf die in der Einwendung genannten Punkte hinsichtlich der Einbindung aller Beteiligten wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen werden noch vertieft.</p> <p>Das Landesprogramm Hochwasserschutz wird um Ausführungen zur minimierten Flächeninanspruchnahme im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung ergänzt.</p> <p>Die Anmerkungen zum Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anmerkungen zur Einbeziehung von Flächen für den Wasserrückhalt werden zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Die ergänzenden Bewirtschaftungsregeln in den Rechtsverordnungen zur Feststellung von Überschwemmungsgebieten dienen dem Gewässerschutz und sind daher unabdingbar. Da die Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten dem Schutz der Gewässer dienen, ist eine gleichzeitige Ausweisung möglich.</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz
3490/2015	<p>Eine Überprüfung der Kulisse der Risikogebiete erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2018.</p> <p>Hochwasserschutzkonzepte an Nichtrisikogewässern, deren Wirkung bis in das Risikogebiet hinein reicht, wurden bereits bei der Aufstellung des Maßnahmenteils des Landesprogramms Hochwasserschutz berücksichtigt. Das Kapitel 1 wird zur Verdeutlichung überarbeitet.</p> <p>Eine Überprüfung der Überschwemmungsgebiete an Nichtrisikogebieten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Im Landesprogramm Hochwasserschutz werden jedoch nur entsprechende Maßnahmen an Risikogewässern aufgelistet.</p> <p>Maßnahmen der Handlungsbereiche "Technischer Hochwasserschutz" und "Natürlicher Wasserrückhalt" können nur für ausgewiesene Risikogewässer aufgenommen werden.</p> <p>Die Umsetzung von baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes ist eine freiwillige Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht somit nicht. Der Freistaat Thüringen unterstützt die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen durch Ausreichung von Fördermitteln im Rahmen der Anteilsfinanzierung. In der Richtlinie des Landes zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes wurden die Fördersätze angepasst und für Maßnahmen in Risikogebieten angehoben. Zudem wurden Möglichkeiten der Anrechenbarkeit von Eigenleistungen geschaffen. Im Kapitel 6.1.2 des Umweltberichtes wird unter dem Aspekt "Schutz", insbesondere auf die Maßnahmen mit möglichen negativen Umweltauswirkungen (Handlungsbereich "Technischer Hochwasserschutz") und auf die Zielkonflikte bzgl. WRRL hingewiesen. In Kapitel 7 (Alternativenprüfung) finden sich zudem Hinweise auf die nachgeordneten Genehmigungsverfahren, in denen Planungsalternativen geprüft und ggf. umgesetzt werden. Weitere Textergänzungen werden als nicht erforderlich erachtet.</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz
3498/2015	<p>Eine Überprüfung der Kulisse der Risikogebiete erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2018.</p>	
3501/2015	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch bei der Plankonkretisierung herangezogen.</p>	

Identifikationsnummer	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung
3502/2015	<p>Eine Überprüfung der Kulisse der Risikogebiete erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2018.</p> <p>Im Rahmen der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos war eine Berücksichtigung von durch Starkniederschlag (pluvialen Ereignissen) gefährdeten Gebieten nicht vorgesehen. Die vorliegenden Signifikanzkriterien für die Ermittlung von Hochwasserrisikogebieten in Thüringen sind für den laufenden Bearbeitungszyklus der HWRM-RL bindend.</p> <p>Schwerpunkt der Förderpolitik ist die Umsetzung der Maßnahmen des Landesprogramms Hochwasserschutz. Gleichwohl erfolgt eine Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen auch außerhalb der ausgewiesenen Risikogebiete.</p> <p>Die Einrichtung einer Wasserwehr ist eine kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Die Förderung der Erstausrüstung gemeindlicher Wasserwehren wurde in die neue Förderrichtlinie aufgenommen. Ausführliche Informationen werden im Landesprogramm Hochwasserschutz zu finden sein.</p> <p>Die Umsetzung von baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes ist eine freiwillige Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht somit nicht. Der Freistaat Thüringen unterstützt die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen durch Ausreichung von Fördermitteln im Rahmen der Anteilsfinanzierung. In der Richtlinie des Landes zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes wurden die Fördersätze angepasst und für Maßnahmen in Risikogebieten angehoben. Zudem wurden Möglichkeiten der Anrechenbarkeit von Eigenleistungen geschaffen.</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz
3506/2015	<p>Die Gemeinde wird in den Planungsprozess zur Hochwasserschutzmaßnahme des Landes eingebunden und die Planung wird mit ihr abgestimmt. Die bereits im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anmerkungen werden geprüft.</p> <p>Auf die in der Einwendung genannten Punkte zur Förderung wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen dazu und zur Förderung von Gewässerunterhaltungsverbänden werden noch vertieft.</p> <p>Für die regelmäßige Gewässerunterhaltung und Pflegeaufwendungen an Gewässern werden keine Fördermittel bereitgestellt, da hier Mittel im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich um eine kommunale Pflichtaufgabe.</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz
3507/2015	<p>Die Anmerkung, dass die Herangehensweise bei der Ermittlung der Hochwasserwahrscheinlichkeiten transparenter gestaltet werden sollte, wird zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Eine Anpassung der Risiko- und Gefahrenkarten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2019.</p> <p>Eine Veröffentlichung der Überschwemmungsgebietsgrenzen in digitalen Systemen kann aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen.</p> <p>Hinweise für die Erstellung von integralen Hochwasserschutzkonzepten gibt das Dokument "Mindestanforderung an integrale Hochwasserschutzkonzepte" unter <a href="http://www.aktion-fluss.de">www.aktion-fluss.de</a>.</p> <p>Mögliche Rückhalteflächen werden im Rahmen des integralen Hochwasserschutzkonzepts überprüft. Ebenso erfolgt eine Überprüfung der Bewirtschaftungsregeln zum Betrieb der Stauanlagen und der Veröffentlichung der Pegelstände.</p> <p>Technische Anpassungen der Hochwassernachrichtenzentrale, bspw. die Einrichtung eines Behördenzugangs, erfolgen laufend.</p> <p>Auf die Abstimmung der Gewässerunterhaltungspläne mit den Gemeinden und kreisfreien Städten wird im Landesprogramm Hochwasserschutz hingewiesen.</p> <p>Eine Überprüfung der Kulisse der Risikogebiete erfolgt entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2018.</p> <p>Die Förderung der Erstausrüstung gemeindlicher Wasserwehren wurde in die neue Förderrichtlinie aufgenommen. Ausführliche Informationen werden im Landesprogramm Hochwasserschutz erfasst. Der Textteil des Landesprogramms Hochwasserschutz wird entsprechend dem Hinweis korrigiert.</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz
3509/2015	<p>Eine Überprüfung der Kulisse der Risikogebiete erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2018. Auf die in der Einwendung genannten Punkte zur Förderung wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms eingegangen. Ausführungen hierzu und zur Förderung von Gewässerunterhaltungsverbänden werden im Landesprogramm noch vertieft. Für die regelmäßige Gewässerunterhaltung und Pflegeaufwendungen an Gewässern werden keine Fördermittel bereitgestellt, da hier Mittel im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich um eine kommunale Pflichtaufgabe.</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz
3510/2015	<p>Die Anmerkung zur besseren Verknüpfung des Landesprogramms Hochwasserschutz mit den Risikomanagementplänen wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete erfolgt gemäß den bestehenden gesetzlichen Regelungen. Ein genereller Rückbau in den festgestellten Überschwemmungsgebieten wird derzeit von Seiten des Freistaates Thüringen nicht angestrebt.</p> <p>Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete "Hochwasserrisiko" erfolgt in den Regionalplänen und obliegt den Regionalen Planungsgemeinschaften. Eine Berücksichtigung im Landesprogramm Hochwasserschutz kann somit nicht erfolgen.</p> <p>Hinsichtlich der Anmerkung zur Maßstabsebene wird auf die Koordination überregionaler Belange in den Flussgebieten verwiesen.</p>	
3512/2015	<p>Auf die in der Einwendung genannten Punkte zur Förderung wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen dazu und zur Förderung von Gewässerunterhaltungsverbänden werden noch vertieft.</p> <p>Für die regelmäßige Gewässerunterhaltung und Pflegeaufwendungen an Gewässern werden keine Fördermittel bereitgestellt, da hier Mittel im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich um eine kommunale Pflichtaufgabe.</p> <p>Eine Überprüfung der Kulisse der Risikogebiete erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2018.</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz

Identifikationsnummer	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung
3520/2015	<p>Auf die Anmerkung zu den Kapiteln 4.1 und 4.5 wurde im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz bereits eingegangen.</p> <p>Die Anmerkungen zur Flächenvorsorge werden geprüft.</p> <p>Die Anmerkung zum Kapitel 4.2.1 wird berücksichtigt und das entsprechende Kapitel im Landesprogramm Hochwasserschutz überarbeitet.</p> <p>Die Anmerkungen zu den Kapiteln 4.4.1 und 4.5.3 wurden zur Kenntnis genommen. In der Richtlinie des Landes zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes wurden die Fördersätze angepasst und für Maßnahmen in Risikogebieten angehoben. Zudem wurden Möglichkeiten der Anrechenbarkeit von Eigenleistungen geschaffen.</p> <p>Die Anmerkungen zum Kapitel 4.4.4 wurden teilweise berücksichtigt und das Kapitel im Landesprogramm Hochwasserschutz angepasst.</p> <p>Die Anmerkungen zu den konkret benannten Hochwasserschutzprojekten werden geprüft. Hinsichtlich der Feststellung von Überschwemmungsgebieten an Nichtrisikogebieten wird auf die Regelungen des § 77 WHG verwiesen.</p> <p>Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 310_02 in Zuständigkeit der TLUG wird geprüft.</p> <p>Die Anmerkung zu den konkreten Maßnahmen der Typen 311_01 und 317_02 in Zuständigkeit der TLUG werden bei der Plankonkretisierung herangezogen. Die Anmerkung zur konkreten Maßnahme des Typs 317_02 am Gewässer zweiter Ordnung wird den zuständigen Gemeinden zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Die Ableitung konkreter Entwicklungsvorschläge zur Umsetzung der Maßnahme des Typs 314_01 erfolgt in den integralen Hochwasserschutzkonzepten.</p> <p>Die Anmerkungen zum Maßnahmentyp 319_01 werden bei der Plankonkretisierung herangezogen.</p> <p>Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 320_01 wurde berücksichtigt.</p> <p>Bei der Auswertung von Hochwasserereignissen geht es insbesondere um die Auswertung der Koordination und Kommunikation der Einsatzkräfte während des Ereignisses.</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz
3532/2015	Die Anmerkung wurde berücksichtigt.	Änderung der Maßnahmenliste Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz Änderung des HWRM-Plans
3533/2015	<p>Auf die in der Einwendung genannten Punkte zur Förderung wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen dazu und zur Förderung von Gewässerunterhaltungsverbänden werden noch vertieft.</p> <p>Für die regelmäßige Gewässerunterhaltung und Pflegeaufwendungen an Gewässern werden keine Fördermittel bereitgestellt, da hier Mittel im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich um eine kommunale Pflichtaufgabe.</p> <p>Die Umsetzung von baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes ist eine freiwillige Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht somit nicht. Der Freistaat Thüringen unterstützt die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen durch Ausreichung von Fördermitteln im Rahmen der Anteilsfinanzierung. In der Richtlinie des Landes zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes wurden die Fördersätze angepasst und für Maßnahmen in Risikogebieten angehoben. Zudem wurden Möglichkeiten der Anrechenbarkeit von Eigenleistungen geschaffen.</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz
3534/2015	<p>Auf die in der Einwendung genannten Punkte hinsichtlich der Einbindung aller Beteiligten wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen werden noch vertieft.</p> <p>Gräben sind, sofern sich nicht von wasserwirtschaftlicher Bedeutung sind, keine Gewässer und unterliegen somit der Unterhaltungspflicht des Eigentümers.</p> <p>Die Aufstellung und Aktualisierung von Bauleitplänen ist eine kommunale Aufgabe.</p> <p>Bei der Sanierung vorhandener Hochwasserschutzanlagen hat der Schutz von Siedlungen und hochwertiger Infrastruktur Priorität. Ein zusätzlicher Hochwasserschutz von landwirtschaftlichen Flächen entspricht nicht den Zielstellungen der Landesregierung.</p> <p>Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete "Hochwasserrisiko" erfolgt in den Regionalplänen und obliegt den Regionalen Planungsgemeinschaften. Eine Berücksichtigung im Landesprogramm Hochwasserschutz kann somit nicht erfolgen.</p> <p>Die Anmerkung zu den Kompensationsmaßnahmen wird bei der Plankonkretisierung heran gezogen.</p> <p>Das Landesprogramm Hochwasserschutz wird um Ausführungen zur minimierten Flächeninanspruchnahme im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung ergänzt.</p> <p>Die Anmerkungen zum Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anmerkung zum Handlungsbereich "Flächenvorsorge" wurde teilweise berücksichtigt und das Landesprogramm Hochwasserschutz geändert.</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz
3535/2015	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Untersuchungen zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erfolgen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Hochwasserschutzkonzepten, die durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen eigenverantwortlich erstellt werden.	
3536/2015	Die Berücksichtigung der Einwendung erfolgt nicht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Hochwasserrisikomanagement, da sie sich inhaltlich auf die hydromorphologische Maßnahmenplanung (siehe auch Auswertung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie) bezieht.	

Identifikationsnummer	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung
3548/2015	<p>Auf die in der Einwendung genannten Punkte zur Förderung wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen werden noch vertieft.</p> <p>Die Umsetzung von baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes ist eine freiwillige Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht somit nicht. Der Freistaat Thüringen unterstützt die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen durch Ausreichung von Fördermitteln im Rahmen der Anteilsfinanzierung. In der Richtlinie des Landes zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes wurden die Fördersätze angepasst und für Maßnahmen in Risikogebieten angehoben. Zudem wurden Möglichkeiten der Anrechenbarkeit von Eigenleistungen geschaffen.</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz
3575/2015	<p>Maßnahmen zum Hochwasserschutz können unterschiedliche Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft haben. Bei der Bewertung der Maßnahmentypen wurde bspw. auch berücksichtigt, dass durch den Bau von Hochwasserschutzanlagen Flächen beansprucht werden, die für die Land- und Forstwirtschaft dann nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. einer Nutzungsextensivierung unterliegen. Aspekte wie dieser stehen einer uneingeschränkt positiven Bewertung der Maßnahmentypen oft entgegen, so dass sich in der Gesamtschau eine "neutrale" Einstufung für die aufgeführten Umweltziele ergibt. Die entsprechende Herleitung der Bewertungen der Maßnahmentypen kann der Ursache-Wirkungs-Matrix im Anhang II entnommen werden.</p>	
3576/2015	<p>Das Landesprogramm Hochwasserschutz wird um Ausführungen zur minimierten Flächeninanspruchnahme im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung ergänzt.</p> <p>Auf die in der Einwendung genannten Punkte hinsichtlich der Einbindung aller Beteiligten wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen werden noch vertieft.</p> <p>Die Anmerkungen zum Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anmerkung zu den Kompensationsmaßnahmen wird bei der Plankonkretisierung herangezogen.</p> <p>Bei der Sanierung vorhandener Hochwasserschutzanlagen hat der Schutz von Siedlungen und hochwertiger Infrastruktur Priorität. Ein zusätzlicher Hochwasserschutz von landwirtschaftlichen Flächen entspricht nicht den Zielstellungen der Landesregierung.</p> <p>Die Anmerkungen zur Überschwemmungsgebietsausweisung werden zur Kenntnis genommen. Eine Aufnahme technischer Hochwasserschutzmaßnahmen in den Verordnungstext ist rechtlich nicht möglich. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen liegt der Überschwemmungsgebietsausweisung die Ausdehnung des HQ100 zu Grunde.</p> <p>Grundsätzlich kann im Landesprogramm Hochwasserschutz keine verpflichtende Planvorgabe an die Regionalplanung gemacht werden. Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete "Hochwasserrisiko" erfolgt in den Regionalplänen und obliegt den Regionalen Planungsgemeinschaften. Eine Berücksichtigung im Landesprogramm Hochwasserschutz kann somit nicht erfolgen.</p> <p>Die Anmerkung zu den textlichen Festlegungen in den Regionalplänen wird berücksichtigt.</p> <p>Für die regelmäßige Gewässerunterhaltung und Pflegeaufwendungen an Gewässern werden keine Fördermittel bereitgestellt, da hier Mittel im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich um eine kommunale Pflichtaufgabe.</p> <p>Die Ausführungen zur Förderung von Gewässerunterhaltungsverbänden werden im Landesprogramm Hochwasserschutz noch vertieft.</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz
3577/2015	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch in einem integralen Hochwasserschutzkonzept geprüft.</p>	
3578/2015	<p>Die Kriterien für den Hochwasserschutz bei derzeitigen und künftigen Bauplanungs- und Genehmigungsverfahren müssen vor Ort abgeleitet werden. Hierzu bietet sich die Erstellung eines integralen Hochwasserschutzkonzepts an. Die Informationen hierzu und auch zum Umgang mit Starkregenereignissen sind im Landesprogramm Hochwasserschutz zu finden.</p> <p>Eine Überprüfung der Kulisse der Risikogebiete erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2018.</p> <p>Auf die mögliche Zusammensetzung und die Organisation des gemeindlichen Wasserwehrdienstes wird im Landesprogramm Hochwasserschutz ausführlich eingegangen.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung an den Gewässern zweiter Ordnung obliegt den Gemeinden. Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung der Hochwasserschutz- und Gewässerschutzmaßnahmen können die regionalen Gewässerberater der Thüringer Aufbaubank hinzugezogen werden.</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz
3579/2015	<p>Auf die in der Einwendung genannten Punkte hinsichtlich der Einbindung aller Beteiligten wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen werden noch vertieft.</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz
3580/2015	<p>Die Berücksichtigung der Einwendung erfolgt nicht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Hochwasserrisikomanagement, da sie sich inhaltlich auf die hydromorphologische Maßnahmenplanung (siehe auch Auswertung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie) bezieht.</p>	
3581/2015	<p>Auf die in der Einwendung genannten Punkte wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms eingegangen. Ausführungen zur Einbindung aller Beteiligten bei der konkreten Maßnahmenumsetzung werden im Landesprogramm noch vertieft.</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz
3582/2015	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch in einem integralen Hochwasserschutzkonzept geprüft.</p>	

Identifikationsnummer	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung
3583/2015	<p>Das Überschwemmungsgebiet ist bereits durch Rechtsverordnung ausgewiesen. Im Zuge der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie erfolgt lediglich eine Überprüfung.</p> <p>Die Anmerkung zur standortgerechten Land- und Forstwirtschaft wird berücksichtigt.</p> <p>Die technischen Anpassungen der Hochwassernachrichtenzentrale erfolgen laufend.</p> <p>Die Untersuchung von Rückhalteflächen ist bereits Bestandteil der derzeitigen Planungsbemühungen in Thüringen.</p> <p>Eine länderübergreifende Abstimmung der Hochwasserschutzkonzeptionen wird auf Arbeitsebene gewährleistet.</p>	<p>Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz</p>
3584/2015	<p>Die Anmerkung bezieht sich nicht auf die anhörungsrelevanten Dokumente.</p> <p>Die Prüfung der wasserwirtschaftlichen Bedeutung von Gewässern kann nicht im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens bearbeitet werden.</p>	
3591/2015	<p>Die Bewirtschaftungsregeln zum Betrieb der Stauanlagen werden überprüft.</p>	<p>Änderung der Maßnahmenliste          Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz          Änderung des HWRM-Plans</p>
3592/2015	<p>Eine Anpassung der Risiko- und Gefahrenkarten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2019.</p> <p>Die Anmerkungen zum Brückenbauwerk werden in einem integralen Hochwasserschutzkonzept geprüft.</p>	
3656/2015	<p>Die Anmerkung wurde berücksichtigt.</p>	<p>Änderung der Maßnahmenliste          Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz          Änderung des HWRM-Plans</p>
3658/2015	<p>Die Bewirtschaftungsregeln zum Betrieb der Stauanlagen werden überprüft.</p>	<p>Änderung der Maßnahmenliste          Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz          Änderung des HWRM-Plans</p>
3686/2015	<p>Auf die in der Einwendung genannten Punkte wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen.</p> <p>Die Ausführungen zur Förderung werden noch vertieft. Schwerpunkt der Förderpolitik ist die Umsetzung der Maßnahmen des Landesprogramms Hochwasserschutz. Gleichwohl erfolgt eine Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen auch außerhalb der ausgewiesenen Risikogebiete. In der Richtlinie des Landes zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes wurden die Fördersätze angepasst und für Maßnahmen in Risikogebieten angehoben. Zudem wurden Möglichkeiten der Anrechenbarkeit von Eigenleistungen geschaffen.</p>	<p>Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz</p>
3853/2015	<p>Eine Anpassung der Risiko- und Gefahrenkarten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2019.</p> <p>Die Umsetzung von baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes ist eine freiwillige Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht somit nicht. Der Freistaat Thüringen unterstützt die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen durch Ausreichung von Fördermitteln im Rahmen der Anteilsfinanzierung. In der Richtlinie des Landes zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes wurden die Fördersätze angepasst und für Maßnahmen in Risikogebieten angehoben. Zudem wurden Möglichkeiten der Anrechenbarkeit von Eigenleistungen geschaffen.</p>	